

36-01

Wolf

Wilhelmshaven, 07.04.2025

An 61-01/01

Britta Dirks

**Stellungnahme zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven –
Bürgerwindpark Klein Westerhausen**

zum o.g. Vorhaben nehme ich für die UNB der Stadt Wilhelmshaven als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Das lokalisierte Planungsgebiet befindet sich im äußersten Nordwesten der Stadt im unbebauten Außenbereich.

Landschaftsrahmenplan:

Laut Landschaftsrahmenplan (2018) sind die Landschaftseinheiten 5 Wehlens Westerhausen und 6 nördlich Westerhausen betroffen, insbesondere Gebiete hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz. Die Wertigkeiten ergeben sich auf Basis der Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln. Für das Plangebiet sieht der Landschaftsrahmenplan die Erhaltung strukturreichen Dauergrünlands vor.

Biodiversität/Biotopschutz/Biotopverbund:

Als Unterzeichnerin der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Bestandteil der Entwicklungszone des Biosphärenreservats „Niedersächsisches Wattenmeer“ hat die Stadt Wilhelmshaven die Verpflichtung einer nachhaltigen Entwicklung und einer besonderen Berücksichtigung von Arten- und Lebensraumvielfalt.

Im Jahr 2024 wurde vorsorglich eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt, um frühzeitig potenziell wertvolle oder geschützte Biotope zu lokalisieren.

Im Plangebiet finden sich diverse lineare und punktuelle gesetzlich geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG). Vornehmlich handelt es hierbei um Kleingewässer, Gräben deren Uferrandstreifen, und Feuchtgrünlandbiotope. Der Erhalt dieser Strukturen ist im Rahmen fortlaufender Planungen (Bauleitplanung/BlmSchG-Verfahren weiterhin zu gewährleisten. Die Weiterentwicklung des Biotopverbundes der Stadt Wilhelmshaven (s. NNatSchG) sowie der urbanen grünen Infrastruktur legt eine Freihaltung von natur- und Kulturlandschaften von technischer und verkehrlicher und von Energieinfrastruktur gerade im bisher unverbauten Außenbereich nahe. Die nun angestrebte Flächennutzungsplanänderung wirkt diesen allgemeinen Geboten entgegen.

Eingriffsregelung und Landschaftsbild:

Der Flächennutzungsplan löst noch keine Eingriffe im Sinne der §§ 13-15 BNatSchG aus. Eingriffe sind erst in nachgelagerter Ebene abschließend bilanzierbar und auszugleichen. Eine grundsätzliche Ausgleichbarkeit der zu erwartenden Eingriffe ist prognostizierbar.

Artenschutz:

Brutvögel und Gastvögel wurden 2023/2024 erfasst und in einem avifaunistischen Gutachten hinsichtlich der Bestandssituation und künftigen Konfliktlagen bewertet. Eine artenbezogene Betrachtung (Störwirkung, Kollisionsrisiko,...) erfolgt im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bzw. im Umweltbericht/ in der Umweltprüfung. Es erfolgt das Fazit, dass *„insgesamt eine Hinweise oder Daten vorliegen, die einer Windenergienutzung in der geplanten Sonderbaufläche entgegenstehen“*.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen sind artbezogen in fortführenden Plan- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

Aktuelle Kartierungsdaten zur Artengruppe der Fledermäuse sind nicht vorhanden oder kurzfristig generierbar. Eine artenschutzrechtliche Potentialstudie sowie eine Einordnung der rechtlichen Anforderungen für einen künftigen artenschutzkonformen Anlagen-Betrieb zeigt Lösungen durch pauschale Vorgaben zum Gondelmonitoring und durch Festlegung von vorsorglichen Abschaltzeiten (01.04. – 30.04. und 01.07. – 30.10.) nach Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NMUEK 2016) im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren auf (BlmSchG). Eine Genehmigungsfähigkeit des FNP kann daher in Aussicht gestellt werden.

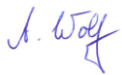
Für Amphibien und sonstige Artengruppen liegen keine Hinweise oder Daten vor, die einer Windenergienutzung in der geplanten Sonderbaufläche entgegenstehen.

Fazit:

Gegen die 95. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

In nachgelagerten Verfahren sind Maßnahmen zur Meidung/Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen unterschiedlicher Schutzgüter und Arten vorzusehen.

Im Auftrag



Andreas Wolf, Untere Naturschutzbehörde, Wilhelmshaven

Gebühreinzuschlag für den entstandenen Sachbearbeitungsaufwand:

327,60 € (18 Viertelstunden x 18,25 €)